

Sommerlagervertrag

zwischen

**MÜNCH
WERFT**

56112 Lahnstein
Ahlhof 20
Mobil: 015123454504
Fax.: 02621/1881101



Postanschrift:
Kaiser & Ruckes GbR
Im Sanderweg 3
56341 Filsen

Herrn/Frau/Firma _____
Straße _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

und der Betreibergesellschaft Kaiser & Ruckes GbR, wird Folgendes vereinbart:

Herrn/Frau/Firma

_____ beauftragt die Betreibergesellschaft Kaiser & Ruckes GbR, auf deren Gelände in Lahnstein einen Boots-
liegeplatz auf dem Freigelände oder in der Halle für die Zeit von _____ bis _____ für das Boot
_____ zu reservieren.

Krantermin nach Vereinbarung.

Hierfür erhält die Betreibergesellschaft Kaiser & Ruckes GbR eine Nutzungsentschädigung. Bei der Nutzungsentschädigung wird die Bootslänge auf die volle Meterzahl aufgerundet und wie folgt berechnet:

Bootslänge über alles (aufgerundet auf volle Meter)		Gesamtbetrag	
_____ Meter in der Halle	à 75,- €/m	=	_____ €
_____ Meter auf dem Freigelände	à 55,- €/m	=	_____ €

Bei Booten mit einem Gewicht über 7 t werden die entstehenden Autokrankkosten gesondert berechnet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 19%)

Bei Nichtabholung des Bootes durch den Vertragspartner zum vereinbarten Termin verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils einen Monat und endet erst zum Ende desjenigen Kalendermonats in dem das Boot tatsächlich von dem Gelände der Münch-Werft entfernt wird.

Aufgrund der Hallenbelegung werden keine exakten Termine für die Ein- und Auslagerung festgelegt oder bestimmte Plätze in der Halle zugewiesen. Aus platztechnischen Gründen behalten wir uns vor, Boote früher oder später ein- bzw. auszulagern. Wir bitten um Beachtung.

Anteilige Autokrankkosten sind sofort nach Rechnungserhalt zahlbar.

In jedem Fall sind die Kosten immer vor dem zu Wasserlassen zahlbar.

Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit kann das Boot jederzeit durch den Vertragspartner entfernt werden. Kosten, die für ein Rangieren, Kranen und Umsetzen der umstehenden Boote ggf. entstehen, haben in diesem Fall der Vertragspartner/Eigner zu zahlen.

Im Übrigen gelten für diesen Vertrag die anliegenden **abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Kaiser & Ruckes GbR, welche der Auftraggeber durch seine Unterschrift **ausdrücklich anerkennt**.

Ort Datum

Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Stellplätzen auf der Münch-Werft

Ihre volle Zufriedenheit und eine dauernde freundschaftliche Verbindung zu Ihnen streben wir an. Wir haben deshalb eine Ordnung festgelegt, die wir der Vermietung zugrunde legen. Die immer umfangreicher werdenden Umweltschutz-Forderungen zwingen den Betriebseigner die nachfolgenden Bedingungen in den umseitigen Vertrag aufzunehmen. Bei den mit der Bootslagerung verbundenen Arbeiten ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

- Reparatur- und Schleifarbeiten sind mit dem Werftbetreiber und mit den Eignern der nebenstehenden Schiffe abzusprechen.
- Für entstandene Verschmutzungen oder Beschädigungen an Nachbarschiffen durch Reparaturarbeiten haftet der Eigner des jeweiligen Bootes, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden.
- Schleifarbeiten sind im Frühjahr rechtzeitig zu beenden, damit andere Boote bei Lackierarbeiten nicht behindert werden
- Schleifarbeiten und andere lärmenden Arbeiten dürfen nur an Werktagen, nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden.

Umweltschutz

- Der Bootseigner verpflichtet sich, anfallenden Müll und/oder Abbruchmaterial, welches ggf. bei der Pflege seines Bootes entsteht, sofort selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- Umweltbelastende Stoffe, insbesondere Farbe, Verdünnung, Öl oder Treibstoff sowie Batterien dürfen auf dem Betriebsgelände der Münch-Werft weder abgestellt noch entleert oder abgeworfen werden. Jeglicher Müll, Abbruch oder umweltbelastende Stoffe sind von dem Bootseigner unverzüglich vom Werftgelände zu entfernen.

Strom- und Wasserentnahme

Die Entnahme von Strom und Wasser darf nur nach Absprache mit der Kaiser & Ruckes GbR erfolgen und wird gesondert berechnet. Bei der Stromentnahme ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Elektrogeräte und das verwendete Stecker- und Kabelmaterial müssen fehlerfrei sein. Bei der Unterverteilung durch Mehrfachsteckdosen und Kabeltrommeln ist nur eine geringe Entnahme möglich, da sonst die auf dem Gelände installierten Steckdosen überlastet werden (16 Ampere).
- Defekte Sicherungen innerhalb des Betriebsnetzes dürfen nur durch die Kaiser & Ruckes GbR gewechselt werden. Das Öffnen der Elektroschaltkästen ist verboten.
- Während der Winterzeit ist die Wasserzapfstelle entleert und darf nicht in Betrieb genommen werden.

Kranbedingungen / Haftung:

1. Die Krangurte und Anschlagpunkte legen wir aufgrund unserer Erfahrung an. Sofern genaue Kranpunkte vorgeschrieben sind, sind diese vom Eigner (Auftraggeber) zu kennzeichnen bzw. zu benennen. Dies gilt ebenso für das Abpallen des Schiffes.
2. Kranungen und Transporte werden grundsätzlich auf Gefahr des Eigners ausgeführt.
3. Für Schäden an Ihrem Schiff, Mast, etc. beschränkt sich unsere Haftung bei Kranungen und Transporten auf vorsätzliche oder grobe Fahrlässigkeit.
4. Die Haftung der Kaiser & Ruckes GbR für Schäden am eingestellten Boot oder anderen Gegenständen im Eigentum oder Besitz des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, der Eintritt des Schadens beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Kaiser & Ruckes GbR oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
5. Von Bootseignern verursachte Schäden an Booten oder an der Betriebsausstattung der Münch-Werft sind der Kaiser & Ruckes GbR unverzüglich innerhalb von 2 Kalendertagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige haftet der Vertragspartner ggf. für weitere, durch die Verzögerung, entstandene Schäden.
6. Der Vertragspartner/Bootseigner bestätigt bei Vertragsabschluss durch seine Unterschrift, dass für das einzustellende Boot eine gegen leichte Fahrlässigkeiten und gegebenenfalls auftretende Schäden entsprechend eine Haftpflicht- / Vollkaskoversicherung besteht.

Pfandrecht

- Der Kaiser & Ruckes GbR steht wegen ihrer Forderung aus diesem Einstellvertrag ein Pfandrecht an den eingebrachten Gegenständen, insbesondere den Booten zu. Das vertragliche Pfandrecht kann solange geltend gemacht werden, bis sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag durch den Vertragspartner vollständig gegenüber der Kaiser & Ruckes GbR erfüllt wurden.
- Eine Verwendung des Pfandes ist erst zulässig, wenn der Vertragspartner sich mit Forderungen länger als 3 Monate in Verzug befindet. Macht die Kaiser & Ruckes GbR von ihrem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so ist es ausreichend, wenn die Androhung des Pfandverkaufes schriftlich an die letzte bekannte Adresse des Vertragspartners abgesandt wird, es sei denn, eine neue Anschrift könnte durch Anfrage bei dem Einwohnermeldeamt festgestellt werden.

Sollte eine der Bestimmungen im Vertrag oder den AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Stattdessen ersetzen die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche, die rechtlich zulässig ist und dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

Kraftfahrzeuge dürfen das Werftgelände nur mit der Genehmigung der Kaiser & Ruckes GbR und nur zum Be- und Entladen auf eigene Gefahr befahren. Die Fahrzeuge sind danach außerhalb des Grundstücks zu parken.